

dargelegt, dem üblichen Kanzleidiktat entsprechen. Das gilt auch für die Corroboratio mit der Ankündigung der Bullierung⁹⁵.

Das Schicksal der Urkunde wurde bereits geschildert. Die *capitanei*, die Kaiser Friedrich II. in Österreich zurückgelassen hatte, konnten sich gegen den Herzog auf Dauer nicht durchsetzen, Wien mußte militärisch geschützt werden⁹⁶. Der Kaiser gab seine Ansprüche freilich nicht auf, wie ein Privileg für die Wiener Juden von 1238 beweist⁹⁷. Im Sommer des folgenden Jahres begann Herzog Friedrich die Belagerung der Stadt, die sich ihm kurz vor Weihnachten ergab⁹⁸. Nachdem auch der Ausgleich mit dem Staufer hergestellt werden konnte, setzte Friedrich der Streitbare durch Zerbrechen der Goldbulle das Diplom von 1237 außer Kraft. Darüber berichtet uns die Bestätigung vom April 1247, als Kaiser Friedrich abermals bemüht war, die babenbergischen Länder an sich zu ziehen, und den Wienern sein früheres Privileg bestätigte, ohne es inhaltlich zu verändern.

Die Bestimmungen des kaiserlichen Privilegs waren als Ergänzung des ältesten Stadtrechtsprivilegs gedacht⁹⁹; sie lebten in den späteren Privilegierungen, soweit diese als Redaktionen des in der Stadt geltenden materiellen Rechts aufgefaßt werden können, nach. Seit der Urkunde Albrechts I. von 1296, die zusammen mit dem Privileg Albrechts II. von 1340 die Basis des Stadtrechts bis zur Stadtordnung Erzherzog Ferdinands I. von 1526¹⁰⁰ bildete, begegnen sie in teils wörtlicher, teils modifizierter deutscher Übersetzung. Da Ferdinand das Albertinum I generell in seinem Inhalt bestätigte, war auch ein theoretisches Weiterbestehen bis in die Neuzeit gegeben.

⁹⁵) Es ist bezeichnend, daß Rudolf I. 1278 den Wienern versprach, die Stadtrechtsprivilegien unter goldener Bulle zu erneuern, sobald er die Kaiserwürde erlangt habe; auch dazu gibt es ein Vorbild aus der staufischen Kanzlei (Böhmer-Baaken Nr. 119, Heinrich VI. für Piacenza). Vgl. dazu Csendes, hauptstat (wie Anm. 19).

⁹⁶) Lohrmann-Opll Nr. 580, S. 145.

⁹⁷) Auch für dieses Privileg bedeutet die Zugehörigkeit der Wiener Judengemeinde unmittelbar zu Kaiser und Reich die entscheidende Voraussetzung; vgl. Csendes, Studien (wie Anm. 53) S. 128.

⁹⁸) Lohrmann-Opll (wie Anm. 5) Nr. 589, S. 147.

⁹⁹) Vgl. Csendes, Stadtrechtsprivileg (wie Anm. 15) mit Hinweisen auf die ältere Literatur.

¹⁰⁰) Ebenda.